

**Allgemeine Verkaufsbedingungen ("B2B")
der STARENT Truck & Trailer GmbH**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem KÄUFER und der STARENT Truck & Trailer GmbH (im folgenden "STARENT" genannt; gemeinsam "die Vertragsparteien") in Bezug auf den Verkauf von sämtlichen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen von STARENT richten sich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Verkaufsbedingungen") und etwaigen sonstigen einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem KÄUFER, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des KÄUFERS bedürfen zu ihrer wirksamen Vereinbarung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von STARENT. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelangen ausschließlich auf unternehmensbezogene Geschäfte iSd § 343 Abs 2 UGB zur Anwendung.

2. Kaufgegenstand / Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote und allfällige Kostenvoranschläge von STARENT gelten als freibleibend und unverbindlich, wenn und insoweit sie nicht ausdrücklich von STARENT als für einen bestimmten Zeitraum bindend bezeichnet werden.
- 2.2 Der KÄUFER ist ab Eingang seiner Bestellung bei STARENT 6 Wochen an diese gebunden. Ein Rücktritt von der Bestellung in diesem Zeitraum ist nur mit schriftlicher Zustimmung von STARENT möglich.
- 2.3 Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn STARENT binnen dieser Frist von 6 Wochen die Bestellung des darin näher zu bezeichnenden Kaufgegenstandes schriftlich mittels Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung bzw. Rechnung bestätigt oder die Übergabe bereits erfolgt ist. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestätigung per E-Mail oder Fax erfolgt.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von STARENT vom Angebot ab und weist STARENT den

KÄUFER auf die vorgenommenen Änderungen/Anpassungen hin, gelten diese als vom KÄUFER genehmigt, wenn dieser nicht schriftlich binnen drei Werktagen widerspricht.

- 2.5 Angaben über den Kaufgegenstand in Beschreibungen, Mustern und Zeichnungen (z.B. Kataloge, Broschüren und ähnlichen Unterlagen, Website), insbesondere über Leistungen, Gewicht, Betriebskosten, Geschwindigkeiten sind lediglich Näherungswerte und bleiben zur Gänze unverbindlich. Derartige Angaben werden nicht Vertragsbestandteil und stellen insbesondere keine von STARENT zugesicherten oder vom KÄUFER bedungenen Eigenschaften dar. Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben.
- 2.6 Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen jedenfalls der schriftlichen Bestätigung von STARENT.

3. Kaufpreis

- 3.1 Der vom KÄUFER für den Kaufgegenstand zu zahlende Preis ("Kaufpreis") versteht sich in EURO und gilt ab Standort von STARENT ohne Skonto und sonstige Nachlässe zzgl. USt. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Transport-, Überführungskosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Dem in der Auftragsbestätigung angeführten Kaufpreis liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Rohstoff-, Lohnkosten, Steuern, Zölle, Abgaben und sonstige Gebühren zugrunde. Ändern sich diese, ist STARENT bis zum Übernahmezeitpunkt zur entsprechenden Anpassung des vereinbarten Kaufpreises berechtigt.

4. Zahlung / Zahlungsverzug

- 4.1 Der Kaufpreis ist spätestens 14 Tage ab Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung vollständig und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig ("Zahlungsfrist"), sofern kein anderes Zahlungsziel ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich ausschließlich durch Überweisung. Andere Zahlungsmittel (z.B. Wechsel und Scheck, Bargeld) gelten nur dann als vereinbart, sofern dies von den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Angestellten von STARENT sind insbesondere nur bei schriftlicher Ermächtigung zur Annahme von

- Zahlungen befugt. Diskont- und/oder Bankspesen gehen zulasten des KÄUFERS.
- 4.3 Zahlungen des KÄUFERS werden zunächst auf Steuern, Abgaben, Gebühren und Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.
- 4.4 Eine Aufrechnung des KÄUFERS gegen Forderungen von STARENT mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung von STARENT nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wurde.
- 4.5 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, befindet sich der KÄUFER in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug des KÄUFERS ist STARENT berechtigt,
- entweder weiter auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und Verzugszinsen iHv 9,2% über dem Basiszinssatz zu verlangen; oder
 - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag unter Berechnung einer Stornogebühr von 15 % des Bruttokaufpreises sowie eines allfällig höheren Schadenersatzanspruches mittels schriftlicher Erklärung zurückzutreten.
- 4.6 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der KÄUFER ist weiters verpflichtet, die durch einen Zahlungsverzug anfallenden Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen.
- 4.7 Im Rücktrittsfall hat der KÄUFER über Aufforderung von STARENT den Kaufgegenstand an STARENT zurückzustellen und STARENT Ersatz für die eingetretene Wertminderung des Kaufgegenstandes zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, welche STARENT für die Durchführung des Vertrages machen musste.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Im Falle höherer Gewalt ist STARENT für deren Dauer von ihrer Leistungspflicht befreit und auch berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem KÄUFER dadurch Ansprüche gegen STARENT entstehen.
- 5.2 Als ein Ereignis höherer Gewalt gilt ein Ereignis, welches STARENT nicht abwenden konnte und es dieser unzumutbar macht, ihre Pflichten zu erfüllen; dazu zählen insbesondere
- i. Naturgewalten wie Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm,

- Überschwemmungen odgl.;
- ii. Pandemien, Epidemien odgl.;
- iii. gesetzliche Verfügungen und Verbote;
- iv. Sanktionen in jedweder Form;
- v. Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen (insbesondere auch Streik und Arbeitskampf);
- vi. Betriebsstörungen sowie
- vii. andere, nicht in der Sphäre von STARENT liegende Gründe.

6. Übergabe / Übernahme

- 6.1 Übergabeort des Kaufgegenstandes ist der Sitz von STARENT in Bruck 49, 4722 Peuerbach. Mit Übernahme des Kaufgegenstands gehen Kosten und Gefahren des Transports von STARENT auf den KÄUFER über.
- 6.2 STARENT hat den Vertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand im Falle von lagernden Fahrzeugen (bei nicht lagernden Fahrzeugen vorbehaltlich allfälliger Änderungen durch den Hersteller) bestellungsgemäß 14 Tage nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zur Abholung bereitgestellt und den KÄUFER hiervon mündlich oder schriftlich verständigt hat ("Abholbereitschaft").
- 6.3 Nimmt der KÄUFER den Kaufgegenstand binnen 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht an ("Abholfrist"), befindet er sich im Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes sowie alle sonstigen mit dem Kaufgegenstand verbundenen Risiken und Lasten auf den KÄUFER über.
- 6.4 Im Falle des Annahmeverzuges ist STARENT berechtigt, allfällige Aufwendungen, die die verlängerte Erfüllungsbereitschaft mit sich bringt, gegenüber dem KÄUFER geltend zu machen. Insbesondere werden Standgebühren iHv EUR 59,00 zzgl. MwSt. pro Fahrzeug/Tag fällig.
- 6.5 STARENT haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für während des Annahmeverzuges entstandene Schäden nur bei krass grobem Verschulden. Keinesfalls treffen STARENT die Sorgfaltspflichten eines Verwahrers.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von STARENT. Außerdem ist STARENT bis zur

vollständigen Bezahlung berechtigt ihr Eigentumsrecht am Kaufgegenstand kenntlich zu machen.

7.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STARENT eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige die Sicherung von STARENT beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig. Veräußert der KÄUFER demnach den Kaufgegenstand trotz Eigentumsvorbehalt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung im ordentlichen Geschäftsgang weiter, tritt er seine Forderung gegen seinen Abnehmer in der Höhe des zwischen STARENT und ihm vereinbarten Rechnungsbetrages (inkl. USt.) an STARENT ab. Der KÄUFER hat seinen Abnehmer vom Eigentumsvorbehalt von STARENT am Kaufgegenstand und der Abtretung der Kaufpreisforderung an STARENT nachweislich zu verständigen und STARENT über Name und Anschrift seines Abnehmers zu informieren. STARENT kommt das Recht zu, den Abnehmer des KÄUFERS jederzeit zu kontaktieren und diesen über die Abtretung der Kaufpreisforderung zu informieren.

7.3 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der KÄUFER STARENT unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von STARENT hinzuweisen. Der KÄUFER sichert STARENT die Übernahme aller Kosten zu, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes oder Sicherungsgutes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können und hält STARENT diesbezüglich schad- und klaglos.

7.4 Der Kaufgegenstand ist vom KÄUFER für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten im Rahmen einer Vollkaskoversicherung gegen alle in den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugs-Kaskoversicherung (AKKB in der jeweils geltenden Fassung) bezeichneten Risiken zu versichern. Der Versicherungsschutz ist bei Übernahme nachzuweisen. Diese Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes bzw. Sicherungsgutes zu verwenden. Verzichtet bei schweren Schäden STARENT auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des

Kaufpreises, der Preise für Nebenleistungen sowie für bei STARENT angefallene Aufwendungen verwendet.

7.5 Der KÄUFER hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle von STARENT vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von STARENT oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller anerkannten Werkstatt, abgesehen von Notfällen – ausführen zu lassen.

8. Gewährleistung

8.1 Ist der Kaufgegenstand ein **Gebrauchtwagenfahrzeug**, so gilt dieser als übernommen "wie er liegt und steht", eingehend besichtigt und allenfalls Probe gefahren und ist jegliche Gewährleistung diesbezüglich ausgeschlossen.

8.2 Im Hinblick auf alle **Neufahrzeuge** gilt wie folgt:
8.2.1 Den KÄUFER trifft bei sonstigem Eintritt der in § 377 Abs 2 UGB genannten Rechtsfolgen die Pflicht, den Kaufgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf das Vorliegen von Mängeln zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstandes, unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer, einschließlich einer nachvollziehbaren, genauen Beschreibung des Mangels (und sofern sinnvoll auch mit Foto), schriftlich zu rügen. Im Falle eines versteckten Mangels, welcher nicht sofort zu erkennen ist, hat die Mängelrüge ebenso unverzüglich nach Erkennbarkeit, aber jedenfalls binnen 5 Tagen nach Erkennen des Mangels unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer schriftlich zu erfolgen.

8.2.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Mangels 6 Monate ab Gefahrenübergang. Allfällige Ansprüche sind binnen dieser Frist gerichtlich geltend zu machen. Allfällige Regressforderungen des KÄUFERS oder eines Dritten gegen STARENT sind ausgeschlossen. Der KÄUFER verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB.

8.2.3 Es obliegt dem KÄUFER zu beweisen, dass der Kaufgegenstand bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der KÄUFER anerkennt verbindlich, dass STARENT keine mündlichen oder konkludenten Zusagen oder Aussagen über Eigenschaften oder den Zustand

des Kaufgegenstands gemacht hat, die seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.

- 8.2.4 STARENT hat im Falle des Vorliegens eines Mangels das ausschließliche Wahlrecht, entweder den Mangel zu beseitigen (Verbesserung) oder dem KÄUFER einen mangelfreien Kaufgegenstand zu liefern (Austausch).
- 8.2.5 Zur Ausführung der Leistung im Rahmen der Gewährleistung hat der KÄUFER den Kaufgegenstand STARENT in einen von STARENT bezeichneten Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen.
- 8.2.6 Für den Fall einer Wandlung hat der KÄUFER STARENT eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Kaufgegenstandes zu leisten.
- 8.2.7 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der festgestellte Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei Überladungen udgl.;
 - der Kaufgegenstand zuvor in einem von STARENT für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist;
 - in den Kaufgegenstand vom KÄUFER Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung STARENT nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer von STARENT nicht genehmigten Weise verändert worden ist; oder
 - der KÄUFER die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung udgl.) nicht befolgt hat.
- 8.2.8 Natürlicher Verschleiß führt zu keinen Mängelansprüchen.
- 8.3 Allfällige Reparaturen am Kaufgegenstand, die STARENT ausdrücklich kulanweise vornimmt, gelten keinesfalls als Anerkenntnis von STARENT allfälliger gewährleistungsrelevanter Mängel des Kaufgegenstandes. Der KÄUFER kann aus dem Umstand der kulanweisen Vornahme von Reparaturarbeiten keinerlei Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz gegenüber STARENT herleiten.
- 8.4 Der KÄUFER hat jedenfalls sämtliche mit ungerechtfertigten Mängelrügen verbundene Spesen und Kosten zu tragen.

9. Haftung / Schadenersatz

- 9.1 STARENT haftet – soweit kein

Produkthaftungsfall oder ein Personenschaden vorliegt – nur bei vom KÄUFER nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt auch für Schäden, die auf von STARENT beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Ausgeschlossen ist jedwede Haftung für den entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

- 9.2 Das Vorliegen eines Schadens sowie das Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von STARENT ist vom KÄUFER zu beweisen.
- 9.3 Die Haftung ist in jedem Fall auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt; der typische Schaden umfasst ausschließlich den Schaden am Kaufgegenstand selbst, nicht aber mittelbare Schäden wie Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn und ist insgesamt mit der Höhe des Kaufpreises begrenzt.
- 9.4 Soweit der Schaden durch eine vom KÄUFER für den betreffenden Fall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, sichert der KÄUFER zu, die Versicherung in Anspruch zu nehmen.

10. Anfechtungsverzicht

Der KÄUFER verzichtet ausdrücklich auf eine Anfechtung des Vertrags aus welchem Rechtsgrund auch immer (insbesondere wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts).

11. Kündigung

STARENT ist – unbeschadet sonstiger einzelvertraglicher Vereinbarungen – berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

- wenn der KÄUFER gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen verstößt;
- wenn der KÄUFER mit anderen Unternehmen für STARENT nachteilige, gegen die guten Sitten oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat;
- wenn der KÄUFER unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von STARENT, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

12. Exportkontrolle

- 12.1 Der KÄUFER ist verpflichtet, bei Weitergabe des von STARENT bezogenen Kaufgegenstandes an Dritte alle anwendbaren Exportkontrollgesetze und -vorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, die Einhaltung von Embargos, Sanktionen und anderen Handelsbeschränkungen.
- 12.2 Der KÄUFER erklärt und garantiert, dass er keinen Kaufgegenstand, den er von STARENT bezieht, direkt oder indirekt in Länder oder an Personen exportieren, reexportieren oder übertragen wird, die nach den geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften verboten sind.
- 12.3 Sofern Genehmigungen oder Lizenzen für den Export, Reexport oder die Übertragung des Kaufgegenstandes erforderlich sind, ist der KÄUFER verpflichtet, diese einzuholen.
- 12.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, STARENT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß gegen geltende Exportkontrollgesetze und -vorschriften durch den KÄUFER oder durch STARENT im Zusammenhang mit dem Vertrag führen können.
- 12.5 Sofern dies zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch STARENT erforderlich ist, ist der KÄUFER verpflichtet, STARENT nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen zum Endempfänger, zum endgültigen Verbleib und zum Verwendungszweck des von STARENT bezogenen Kaufgegenstandes bereitzustellen.
- 12.6 Verstößt der KÄUFER gegen diese Exportkontrollklauseln, ist STARENT berechtigt, die Vertragserfüllung in dem Umfang zu verweigern, in dem die Verletzung für STARENT zu einem Verstoß gegen geltende Exportkontrollgesetze und -vorschriften führen könnte, zu verweigern oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 12.7 Verstößt der KÄUFER gegen diese Exportkontrollvorschriften, ist der KÄUFER zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe iHv 10 % des Bruttokaufpreises verpflichtet. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von STARENT bleibt hiervon unberührt.
- 12.8 Der KÄUFER stellt STARENT von allen Ansprüchen, Schäden, Strafen oder Kosten frei, die aus einem Verstoß des KÄUFERS gegen diese Exportkontrollklauseln oder geltende

Exportkontrollgesetze und -vorschriften resultieren.

13. Datenschutz

STARENT ist der Schutz von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen. In der auf der Website von STARENT unter <https://www.starent-lkw.com/de/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung informiert STARENT, in welchem Umfang sowie zu welchem Zweck personenbezogene Daten erhoben bzw. verarbeitet werden.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort und Leistungsort ist der Sitz von STARENT in Bruck 49, 4722 Peuerbach.
- 14.2 Ändert der KÄUFER vor Übernahme des Kaufgegenstandes seine Adresse, ist er verpflichtet, STARENT diese Änderung schriftlich mitzuteilen. Verabsäumt der KÄUFER die Bekanntgabe der Adressänderung, trägt er das Risiko, wenn er eine Verständigung von STARENT nicht erhält. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von STARENT gelten dem KÄUFER gegenüber als zugestellt, wenn sie an die STARENT zuletzt bekannt gegebene Adresse des KÄUFERS gerichtet wurden.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Fall eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 14.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie der Kollisions- und Verweisungsnormen ausgeschlossen wird.
- 14.5 Für sämtliche Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von STARENT vereinbart.